

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen ‚Freundes- und Förderverein Ökumenisches Zentrum Stuttgart e.V.‘.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke sowie die Förderung von Bildung und Erziehung durch die ideelle und finanzielle Förderung des Ökumenischen Zentrums Stuttgart als eines unselbständigen Teils der Evangelischen und Katholischen Kirche.
Diese Aufgaben werden insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden.
2. Der Verein fördert
eine christlich orientierte Bildung in Begegnung,
gemeinsames Leben und Lernen im universitären Kontext,
ökumenischen, interkulturellen und interreligiösen
Austausch.
Der Verein unterstützt die Diskussion im Spannungsfeld
zwischen Glauben und Wissenschaft.
3. Die Arbeit des Vereins dient der Begegnung zwischen
aktuellen und ehemaligen Mitgliedern der Evangelischen und
Katholischen Hochschulgemeinde im Ökumenischen Zentrum
Stuttgart.
Sie kann über einen Freundeskreis organisiert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich an die in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts weiterleitet, welche diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für die o. g. steuerbegünstigten Zwecke im Ökumenischen Zentrum Stuttgart verwenden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen sind unzulässig.
5. Die Ausübung von Ämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Sie müssen ihre Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen.
Für sie gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
In der Mitgliederversammlung werden die neuen Vereinsmitglieder bekannt gegeben.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod;
 - b) durch freiwilligen Austritt, der dem Verein gegenüber schriftlich erklärt werden muss;
 - c) durch Ausschluss.

4. Ein Ausschluss kann vom Vorstand in der Mitgliederversammlung beantragt werden, wenn ein gravierender Grund vorliegt oder Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung nicht entrichtet werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Ob und in welcher Höhe Mitgliedsbeiträge erhoben werden, entscheidet die Mitgliederversammlung ebenso wie über den Zeitpunkt der Fälligkeit.
2. Im Bedarfsfall kann Mitgliedern auf Antrag der Beitrag ganz oder teilweise durch den Vorstand erlassen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Berichte des Vorstandes und des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin entgegenzunehmen und zu beraten;
 - b) den Bericht der Kassenprüfer/innen entgegenzunehmen;
 - c) den Vorstand zu entlasten;
 - d) den Vorstand zu wählen;
 - e) die Kassenprüfer/innen zu wählen;
 - f) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie Auflösung des Vereins zu bestimmen;
 - g) Haushaltsplan und Rechnungsabschluss zu beschließen;
 - h) Mitgliederbeiträge festzulegen;
 - i) alle wesentlichen Maßnahmen oder Aufgaben des Vereins zu beschließen;
 - j) über vorliegende Anträge zu beschließen.

2. Die MV wird vom Vorstand des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die schriftliche Einladung erfolgt 14 Tage vorher durch den Vorstand an die Vereinsmitglieder mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliederadresse.
3. Anträge, die bei der MV behandelt werden müssen, sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
4. Der/die Vorsitzende oder ein(e) Stellvertreter/in leitet die MV. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die MV eine besondere Versammlungsleitung bestimmen.
5. Beschlüsse der MV werden in einem Protokoll niedergelegt und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll ist zeitnah zur MV zu erstellen.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
7. Die MV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vereinsmitglieder, davon mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend sind.
8. Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) einem/einer Vorsitzenden;
 - b) einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) einem/einer Schatzmeister/in.
2. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbegrenzt zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist möglich.

6. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. So bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 9 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die ordnungsgemäße Buchführung und Mittelverwendung zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer unterrichten die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.

§ 10 Finanzen

Die Aufgaben des Vereins werden finanziert durch:

1. Beiträge;
2. Spenden;
3. Zuschüsse und sonstige Einnahmen.

§ 11 Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

1. Die Satzung kann in einer Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit der in der MV abgegebenen Stimmen geändert werden. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen von gemeinnützigen Zwecken im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf einer dreiviertel Mehrheit der in der MV abgegebenen Stimmen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an die Evangelische Kirche in Stuttgart und an die Katholische Kirche in Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Vereinszwecks (§2) – möglichst im Ökumenischen Zentrum – zu verwenden haben.
4. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(Die oben stehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 4. Oktober 2006 beschlossen. Sie ist seit diesem Zeitpunkt in Kraft.)